

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-248**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Bau  
Verfasser

Erstellungsdatum: 08.06.2022  
Aktenzeichen

**Betreff:**

"Solarpark alte Deponie Genthin" vorhabenbezogener Bebauungsplan- Durchführungsvertrag

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Abstimmung</b>			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
20.06.2022	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				
23.06.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**  **beschlossen**  **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark alte Deponie Genthin“ zwischen der Stadt Genthin und der SUNfarming GmbH und ermächtigt den Bürgermeister, den in der Anlage beiliegenden Entwurf des Durchführungsvertrages, in der grundsätzlichen Form, mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Damit wird der Beschluss 2019-2024/SR-044 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark alte Deponie Genthin“-städtebaulicher Vertrag nach §§ 11 und 12 BauGB (Durchführungsvertrag)“ mit diesem Beschluss aufgehoben.

(Dagmar Turian)  
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 21.11.2019 hat der Stadtrat der Stadt Genthin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark alte Deponie Genthin“ beschlossen.

Der Beschluss 2019-2024/SR-44.„Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark alte Deponie Genthin“-städtebaulicher Vertrag nach §§ 11 und 12 BauGB (Durchführungsvertrag)“ wird mit diesem Beschluss aufgehoben, da sich die Rahmenbedingungen innerhalb des Verfahrens geändert haben..

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages erforderlich, mit dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (§ 12 Abs. 1 BauGB). Dies regelt der anliegende Durchführungsvertrag.

In diesem Zusammenhang wurden durch die Verwaltung die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BauGB d. h. die Verfügbarkeit des Vorhabengrundstücks und auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers geprüft. Demnach ist der Vorhabenträger bereit und in der Lage, das abgestimmte Vorhaben „Solarpark alte Deponie Genthin“ zu realisieren.

Um den Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark alte Deponie Genthin“ wirksam werden zu lassen, macht es sich erforderlich, den Durchführungsvertrag vor Satzungsbeschluss beschließen zu lassen.

**Anlagen:**

DFV-Genthin SP Deponie - Anlage 1  
DFV-Genthin SP Deponie - Anlage 2  
DFV-Genthin SP Deponie - Anlage 3  
DFV-Genthin SP Deponie - Anlage 4  
Entwurf Durchführungsvertrag- von Stadt Genthin

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine kommunalen Finanzierungsverpflichtungen Dritter gegenüber